Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1583

öffentlich

Datum: 17.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Fischer

Sozialausschuss	**07.11.2016**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**09.11.2016**	**Kenntnis**
Schulausschuss	**01.12.2016**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

"Das Integrations-Amt stellt sich vor" - Broschüre über die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Broschüre zur Vorstellung des Integrationsamtes in Leichter Sprache gem. Vorlage-Nr. 14/1583 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

P R O F. D R. A N G E L A F A B E R

Zusammenfassung:

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht darauf, dass ihnen alle Informationen so verständlich wie möglich vermittelt werden. Leider sieht die Realität oft anders aus: Gerade in der behördlichen Fachsprache gibt es viele juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze. Das führt immer wieder dazu, dass Menschen mit Behinderungen – und nicht nur sie – Texte nicht verstehen, die sie betreffen.

Die Verwaltung kann dies ändern, indem sie Leichte Sprache verwendet. Die Leichte Sprache ist ein entscheidender Schlüssel, der vielen Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung dabei hilft, gut informiert und selbständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Das LVR-Integrationsamt hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor" neu herausgegeben, die die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache erklärt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1583:

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise der deutschen Sprache, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Leichte Sprache soll die selbständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft, Probleme mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen. Sie dient damit auch der Barrierefreiheit.

Ein ähnliches Konzept ist die weniger strikt geregelte und näher an der Standardsprache liegende Einfache Sprache, zu deren Zielgruppe neben Personen mit kognitiven Einschränkungen auch ausdrücklich Personen zählen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist. Die Leichte Sprache geht in der Vereinfachung weiter als die Einfache Sprache. So beträgt die maximale Satzlänge bei der Einfachen Sprache meist 15 Wörter, bei der Leichten Sprache sollen Sätze „kurz" sein (idealerweise bis zu 8 Wörter).

Bereits seit 10 Jahren gibt es ein Regelwerk zur Leichten Sprache, das neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typographie und zum Mediengebrauch umfasst:

Sprachregeln

- Es werden kurze Sätze verwendet („Subjekt + Prädikat + Objekt").
- Jeder Satz enthält nur eine Aussage.
- Der Konjunktiv wird vermieden.
- Der Genitiv wird durch präpositionale Fügungen mit „von" ersetzt
- Leichte Sprache ist keine Kindersprache, speziell werden die Anreden „Du" und „Sie" wie in der Standardsprache verwendet.

Rechtschreibregeln

- Bei Zusammensetzungen wird durch Bindestriche verdeutlicht, aus welchen Wörtern die Zusammensetzungen bestehen, z.B. Integrations-Amt.

Regeln zum Textinhalt

- Abstrakte Begriffe werden vermieden; wo sie notwendig sind, werden sie durch anschauliche Beispiele oder Vergleiche erklärt.
- Bildhafte Sprache wird vermieden.
- Wenn Fremdwörter oder Fachwörter vorkommen, werden sie erklärt.
- Abkürzungen werden beim ersten Vorkommen durch die ausgeschriebene Form erklärt.

Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch

- Wörter werden nicht in durchgehenden Großbuchstaben geschrieben.
- Kursive Schrift wird nicht verwendet.
- Texte werden übersichtlich gestaltet, z.B. steht jeder Satz in einer eigenen Zeile.
- Bilder werden zur Unterstützung eingesetzt, um einen Text verständlicher zu gestalten.

Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. anhand des oben beschriebenen Regelwerks die hier vorgestellte Broschüre zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt.

Die Broschüre liegt dieser Vorlage als **Anlage** bei.

Die Erstellung der Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor" berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten)
- Z6 (Die Zugänglichkeit in allen Informations-, Kommunikationsmedien und im LVR herstellen)
- Z8 (Die Leichte Sprache im LVR anwenden)

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

LVR-Integrationsamt

Das Integrations-Amt stellt sich vor

LVR
Qualität für Menschen

Impressum

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland
LVR-Integrationsamt
50663 Köln

Redaktion: Christina Wieland (verantwortlich), LVR-Integrationsamt

Druck und Layout: LVR Druckerei
Ottoplatz 2, 50679 Köln
Tel 0221 809-2418

Bezug: Das Heft kann man im Internet bestellen.
Die Internet-Adresse ist:
www.publikationen.lvr.de

1. Auflage, Stand: September 2016, Auflagenhöhe: 200

Diese Broschüre können Sie auch aus dem Internet als pdf-Datei unter www.lvr.de → service → publikationen herunterladen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen des LVR-Integrationsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung, das heißt auch nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Der Text wurde von Prüfern vom Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. geprüft.

Wir stellen uns vor

Das Integrations-Amt ist ein Amt.

Das Amt ist in Köln.

Das Amt gehört zum
Landschafts-Verband-Rheinland.

Das kurze Wort ist:
L
V
R

Das Integrations-Amt hilft Menschen
mit einer Behinderung,
wenn Sie arbeiten
oder eine Arbeit finden wollen.

Menschen mit einer Schwer-Behinderung haben ein Recht auf Hilfen.

Behinderung ist eine Zahl.
Die Zahl steht im Behinderten-Ausweis.
Schwer-Behindert heißt,
dass man einen Grad der Behinderung
von 50 bis 100 hat.
Der Grad der Behinderung wird auch mit GdB
abgekürzt.
Man muss den Behinderten-Ausweis vom Amt haben.

Manche Menschen haben einen
kleineren Grad der Behinderung.
Sie brauchen aber vielleicht auch Hilfen.
Dann können diese Menschen auch
einen Antrag stellen.
Man sagt dann auch: Sie sind den schwer-behinderten
Menschen gleich-gestellt.
Eine **Gleich-Stellung** gibt es von der Agentur für Arbeit.
Wenn jemand einen Grad der
Behinderung von 30 oder 40 hat,
kann die Agentur für Arbeit ihn
einem schwer-behinderten Menschen
gleichstellen.

Dann bekommt er auch Hilfen vom Integrations-Amt.

Auch der Betrieb bekommt Geld oder Beratung.
Wenn er Fragen hat, helfen die Leute
vom Integrations-Amt weiter.

Wenn der Betrieb
einen behinderten Menschen einstellt,
kann er auch Geld bekommen.

Jeder Betrieb muss auch
behinderte Menschen einstellen.
So steht es im Gesetz.

Das heißt:
Wenn 20 Menschen in der Firma arbeiten,
dann muss mindestens ein Mensch
mit Behinderung dort arbeiten.

Aber in vielen Firmen arbeiten keine oder
zu wenige behinderte Menschen.
Diese Firmen müssen als Strafe Geld bezahlen.

Diese Strafe heißt **Ausgleichs-Abgabe**.

Der Arbeit-Geber zahlt die Strafe
an das Integrations-Amt.

Das Integrations-Amt bezahlt
mit der Geld-Strafe alle Hilfen für
behinderte Menschen und Arbeit-Geber.

Wenn Sie mehr wissen wollen,
helfen wir Ihnen gerne weiter.

Sie können einen **Brief** schreiben.
Die Adresse ist:
LVR-Integrationsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln

Sie können uns **anrufen**.
Die Telefon-Nummer ist:
0221 809-4290

Sie könne eine **E-Mail** schreiben.
Die Adresse ist:
integrationsamt@lvr.de

Sie finden mehr Infos im **Internet**.
Die Adresse ist:
www.integrationsamt.lvr.de

So kann das Integrations-Amt helfen:

Integrations-Fach-Dienst

Die Integrations-Fach-Dienste beraten
behinderte Menschen und die Arbeit-Geber.

Das Integrations-Amt bezahlt
die Integrations-Fach-Dienste.

Es gibt Integrations-Fach-Dienste
für verschiedene Behinderungs-Arten:

ifd *Integrationsfachdienst*
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

- Menschen mit einer **seelischen Behinderung**
- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer **körperlichen** Behinderung
- Menschen mit einer Seh-Behinderung
- Menschen mit einer Hör-Behinderung

Es gibt verschiedene **seelische** Behinderungen.
Zum Beispiel: Manche Menschen sind oft und lange sehr traurig. Das nennt man Depression.

Ein Beispiel für eine **körperliche** Behinderung ist:
Jemand kann nicht laufen und sitzt in einem Rollstuhl.

Der Betrieb kann den Integrations-Fach-Dienst fragen, was er machen kann.

Der behinderte Mensch kann den Integrations-Fach-Dienst alles fragen.
Zum Beispiel wenn er lange krank ist.
Oder wenn er Hilfe am Arbeits-Platz braucht.
Oder wenn er einen Arbeits-Platz sucht.

Der Integrations-Fach-Dienst hilft auch Schülern.
Wenn sie nach der Schule
einen Arbeits-Platz suchen.

Der Integrations-Fach-Dienst kann den
behinderten Menschen am Arbeits-Platz begleiten.

Zum Beispiel, wenn der behinderte Mensch
manches noch nicht gut kann.
Oder wenn es Probleme mit Kollegen gibt.

Die Hilfe vom Integrations-Fachdienst kostet nichts.

Integrationsfachdienst
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

Das kurze Wort ist: **IFD**

Im Internet kann man die Leute vom IFD finden.

Die **Internet**-Adresse ist:
www.ifd-rheinland.lvr.de
oder www.rav.lvr.de

Technischer Beratungs-Dienst

Der Technische Beratungs-Dienst ist auch
ein Bereich im Amt.
Der Technische Beratungs-Dienst kennt sich
gut aus mit Arbeits-Plätzen.
Zum Beispiel mit Maschinen oder mit Hilfs-Mitteln.

Wenn ein behinderter Mensch
einen besonderes Telefon braucht,
weil er nicht mehr gut hört:
dann hilft der Technische Beratungs-Dienst
ein neues Telefon zu finden.

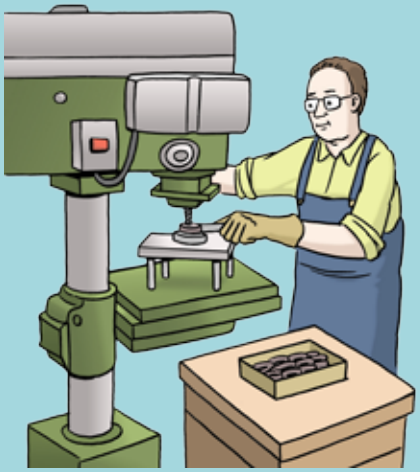

Ein anderes Beispiel ist auch:
Der Chef kauft eine Maschine.
An dieser Maschine arbeitet ein gehörloser Mensch.
Der Mitarbeiter kann nicht hören,
dass die Maschine an ist.
Dann braucht die Maschine ein Licht.
So kann der gehörlose Mensch sehen,
wenn die Maschine an ist.

Der Technische Beratungs-Dienst
sucht eine Maschine mit Licht aus.

Dafür muss der Arbeit-Geber
nichts bezahlen.
Im **Internet** kann man die Leute vom
Technischen Beratungs-Dienst finden.
www.rav.lvr.de

Sie können auch anrufen.
Die **Telefon-Nummer** ist:
0221 809-4431

Geld-Hilfen

Oft sind Sachen für behinderte Menschen schwer oder sehr teuer.

Zum Beispiel:
Eine Frau sitzt nach einem Unfall im Rollstuhl.
Sie hat einen Führerschein.
Jetzt muss das Auto umgebaut werden.
Dann kann die Frau wieder zur Arbeit fahren.

Das sind Nachteile wegen der Behinderung.

Deshalb können behinderte Menschen
Hilfen für diese Nachteile bekommen.
Diese Hilfen heißen: **Nachteils-Ausgleiche**.

Auch der Betrieb bekommt Hilfe oder Geld.

Es gibt viele **Nachteils-Ausgleiche**.
Zum Beispiel:

- **Technische Arbeits-Hilfen**
- Umbau vom Arbeits-Platz
- Hilfen für den Arbeits-Weg
- **Arbeits-Assistenz**
- Schulungen

Ein Beispiel für eine **technische Arbeits-Hilfe**:
Ein Mann kann nicht sitzen.
Er hat Rücken Probleme.
Deshalb arbeitet er nicht mehr gut.
Dann bezahlt das Integrations-Amt
einen besonderen Stuhl.

Ein Beispiel für eine **Arbeits-Assistenz**:
Ein junger Mann ist blind.
Er arbeitet im Büro.
Manchmal braucht er Hilfe beim Lesen.
Eine Arbeits-Assistenz hilft dem behinderten
Menschen beim Lesen.
Der Arbeits-Assistent ist ein Helfer bei der Arbeit.

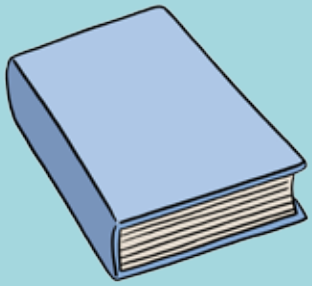

Es gibt ein Heft zu diesem Thema.
Da kann man nachlesen,
welche Hilfen es gibt.

Das Heft kann man im Internet bestellen.
Die **Internet-Adresse** ist:
www.publikationen.lvr.de

Das Heft heißt:
Leistungen zur Teilhabe
am Arbeits- und Berufs-Leben
und Nachteils-Ausgleiche für
schwer-behinderte Menschen

Es ist in schwerer Sprache.

Besonderer Kündigungs-Schutz

Menschen mit Schwer-Behinderung
haben einen besonderen Kündigungs-Schutz.

Das bedeutet:
Der Betrieb darf einem schwer-behinderten Menschen
nicht einfach so kündigen.

Der Chef muss vorher das Integrations-Amt
um Erlaubnis fragen.

Dadurch ist der Mensch mit Behinderung
besonders geschützt.
Nur wenn das Integrations-Amt Ja sagt,
darf der Arbeitgeber kündigen.

Das Integrations-Amt muss vorher mit allen sprechen.

Es gibt Gespräche mit dem schwer-behinderten
Menschen,
mit dem Chef,
mit dem **Betriebs-Rat** und
mit der **Schwer-Behinderten-Vertretung.**

Der **Betriebs-Rat** ist eine Gruppe in dem Betrieb.
Sie kümmert sich um alle Mitarbeiter.
Die **Schwer-Behinderten-Vertretung** kümmert sich um alle Mitarbeiter mit Behinderungen.

Das Integrations-Amt fragt:

- Warum kündigt der Chef?
- Hat das mit der Behinderung zu tun?

Vielleicht ist die Behinderung der Grund
für die Kündigung.
Dann sagt das Amt:
Der Chef darf nicht kündigen.
Vorher muss eine andere Lösung gesucht werden.
Vielleicht kann der Arbeits-Platz umgebaut werden.
Oder der Mensch mit Behinderung
bekommt Unterstützung.
Das prüft das Integrations-Amt.

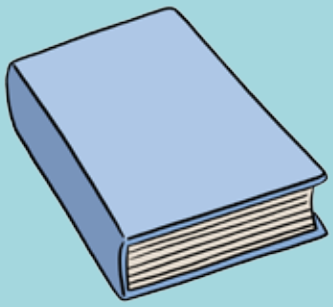

Es gibt ein Heft zu diesem Thema.
Da kann man nachlesen, welche Hilfen es gibt.

Das Heft kann man im Internet bestellen.
Die **Internet-Adresse** ist:
www.publikationen.lvr.de

Das Heft heißt:
Der besondere
Kündigungs-Schutz

Das Heft ist in schwerer Sprache.

Inklusions-Projekte

Inklusions-Projekte beschäftigen
sehr viele Menschen mit Behinderung.
Aber auch viele ohne Behinderung.
Inklusions-Projekte sind Betriebe.
In Inklusions-Projekten arbeiten alle zusammen.

Die Inklusions-Projekte müssen Geld verdienen.
Wie alle anderen Betriebe auch.

Inklusions-Projekte bekommen aber auch Geld vom Integrations-Amt.

Im Rheinland unterstützt das Integrations-Amt
über 100 Betriebe.

Im Internet gibt es eine Liste.

Die **Internet-Adresse** ist:
www.soziales.lvr.de

Sie können auch eine **E-Mail** schreiben.
Die Adresse ist:
integrationsprojekte@lvr.de

Schulungen und Hefte

Das Integrations-Amt macht Schulungen
für Betriebe,
den **Betriebs-Rat** und
die **Schwer-Behinderten-Vertretung**.
Die Schulungen sind kostenlos.

Alle Mitarbeiter im Betrieb wählen den **Betriebs-Rat**.
Er kümmert sich um alle Mitarbeiter.

Die **Schwer-Behinderten-Vertretung** wird nur von den behinderten Mitarbeitern im Betrieb gewählt.

Zu den Schulungen kann man sich im Internet anmelden.

Die Internet-Adresse ist:
www.kursangebot.lvr.de

Mehr Informationen

Das Integrations-Amt
hat ganz viele Hefte und Informationen zu
verschiedenen Themen.

Die Hefte kann man im **Internet** bestellen.
Die Hefte sind kostenlos.

Die Adresse ist:
www.publikationen.lvr.de

Wo finden Sie noch mehr Informationen zum Thema Arbeiten und Leben mit Behinderung?

Der LVR hat Internet-Seiten in leichter Sprache.
Die Adresse ist:
www.leichtesprache.lvr.de

Hier finden Sie auch andere wichtige Informationen
zu anderen Themen.

LVR
Qualität für Menschen

Zum Beispiel:

- Jugend
- Schule
- Wohnen
- Lern-Schwierigkeiten
- Gesundheit
- Freizeit

Alle Hefte vom LVR kann man auch im Internet bestellen:
www.publikationen.lvr.de

Benötigen Sie Hilfe im Arbeitsleben?
Das **LVR-Integrations-Amt** hilft gerne weiter.

Man kann einen Brief schreiben

Die Post-Adresse ist:
LVR-Integrationsamt
Deutzer Freiheit 77–79
50679 Köln

Sie können uns **anrufen**.
Die Telefon-Nummer ist:
0221 809-4290

Sie können eine **E-Mail** schreiben.
Die Adresse ist:
integrationsamt@lvr.de

Sie finden mehr Informationen
im **Internet**.
Die Adresse ist:
www.integrationsamt.lvr.de

Den **IFD** finden Sie hier:
www.ifd-rheinland.lvr.de
oder www.rav.lvr.de

Integrationsfachdienst
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

LVR-Integrationsamt
50663 Köln, Tel 0221 809-4290
integrationsamt@lvr.de, www.soziales.lvr.de